

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1:
***Erstellung von Konzepten zur
nachhaltigen Anpassung an die
Klimakrise***

Förderrichtlinie
„Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Voraussetzungen für eine Förderung	1
1.1 Sie sind eine soziale Einrichtung oder deren Trägerschaft	3
1.2 Zielsetzung der Konzepte und Auswahlverfahren.....	3
2 Fördergegenstand: Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts	4
3 Förderfähige Ausgaben	5
4 Finanzierung	5
4.1 Zuwendungsart	5
4.2 Förderquoten und -höhen.....	6
5 Antragsverfahren	6
5.1 Antragstellung und Fristen.....	6
5.2 Pflichtunterlagen	8
5.3 Weitere einzureichende Unterlagen	9
6 Weitere Hinweise	11
7 Beratungsmöglichkeiten	12

Einleitung

Mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) soll es sozialen Einrichtungen ermöglicht werden, die notwendigen Klimaanpassungsprozesse im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor anzugehen und umzusetzen. Über die Förderung von vorbildhaften Modellvorhaben, die durch ihre Strahlkraft zur Nachahmung anregen, sollen Anreize zur Transformation dieses Sektors gesetzt werden. Diese sollen vor allem in Regionen, die von besonders vielen negativen Folgen der Klimakrise betroffen sind bzw. sein werden, umgesetzt werden (sog. klimatische Hotspots).

Vorbildhafte Modellvorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind Klimaanpassungsmaßnahmen, die:

- auf einer integrierten und systematischen Ermittlung der Vulnerabilitäten sowie auf prioritären Handlungserfordernissen beruhen (Konzepterfordernis),
- durch die Schwerpunktsetzung auf „naturbasierte Lösungen“ starke Synergien und positive Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität aufweisen und
- eine möglichst große Strahlkraft und überregionale Wirkung über ein breit aufgestelltes Netzwerk entfalten.

Gefördert werden:

- Förderschwerpunkt 1: Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise.
- Förderschwerpunkt 2: Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf Grundlage von Konzepten.
- Förderschwerpunkt 3: Übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“.

Dieses Merkblatt:

- **stellt die zentralen Voraussetzungen für eine Förderung im Förderschwerpunkt 1 zusammen** (Kapitel 1),
- **informiert über Fördergegenstand, förderfähige Ausgaben und Finanzierung** (Kapitel 2 bis 4) **und**
- **begleitet durch den Prozess der Antragstellung** (Kapitel 5)

Weitere nützliche Hinweise sowie Informationen zur Beratung für Antragstellende sind in den Kapiteln 6 und 7 zusammengefasst.

1 Voraussetzungen für eine Förderung

Um soziale Einrichtungen dazu zu befähigen, vorbildhafte Klimaanpassungsmaßnahmen zu entwickeln und später umzusetzen, wird im Förderschwerpunkt 1 die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Klimakrise gefördert.

Um einen Antrag nach dieser Förderrichtlinie stellen zu können, gelten einige **Grundvoraussetzungen**, die in den folgenden Unterkapiteln erläutert werden. Zusammengefasst sind dies:

Fachliche Voraussetzungen:

- Durch Ihre soziale Einrichtung wird überwiegend eine durch die Klimakrise besonders betroffene vulnerable Personengruppe adressiert (z. B. ältere Menschen oder Kinder) (siehe Kapitel 1.1).
- Ihre Einrichtung möchte Maßnahmen zur Anpassung an diese Auswirkungen vornehmen und hierfür in einem ersten Schritt ein integriertes Konzept ausarbeiten.
- Sie sind in der Lage, die geförderte Maßnahme über vorhandene Strukturen und Netzwerke in die Breite zu tragen, um Impulse zur Klimaanpassung in weiteren sozialen Einrichtungen zu setzen (siehe Kapitel 1.1 und 1.2).
- Ihre Einrichtung ist von den Auswirkungen der Klimakrise betroffen oder liegt sogar in einem klimatischen Hotspot (vgl. klimatische Hotspots nach Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut).

Administrative Voraussetzungen:

- Ihre Einrichtung ist rechtlich selbstständig – alternativ ist die übergeordnete Trägerschaft antragsberechtigt.
- Ihre Einrichtung ist gemeinnützig oder in öffentlich-rechtlicher Hand.
- Die*der Antragstellende bringt Eigenmittel in angemessener Höhe in das Vorhaben ein (siehe Kapitel 4).
- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und es liegt kein vergleichbares Konzept zur Klimaanpassung vor.

Bitte prüfen Sie vor Antragstellung, ob die oben genannten Kriterien auf Sie zutreffen.

Klimaanpassung oder Klimaschutz?

Mit der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ werden ausschließlich Maßnahmen zur Klimaanpassung gefördert. Für den Förderschwerpunkt 1 bedeutet dies, dass nur solche Konzepte eine Chance auf Förderung haben, welche die Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Anpassung an bereits spürbare sowie zukünftige Auswirkungen der Klimakrise zum Ziel haben.

Konzepte hingegen, welche v. a. auf eine Reduktion von Treibhausgas-Emissionen bzw. die Senkung des Energieverbrauches abzielen, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Sie werden durch die vorliegende Richtlinie nicht gefördert.

Synergien zum (natürlichen) Klimaschutz sind aber möglich und sogar gewünscht.

Eine gute Einführung zum Thema „Klimaanpassung“ findet sich auf den Seiten des Zentrum KlimaAnpassung sowie des Umweltbundesamtes. Für den Unterschied zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung siehe auch die Erläuterungen in den FAQs auf AnpaSo-Website.

1.1 Sie sind eine soziale Einrichtung oder deren Trägerschaft

Die Förderung richtet sich an gemeinnützig oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften.

Dabei sind solche Stellen adressiert, die vulnerable Personengruppen in sozialen Einrichtungen ansprechen. Soziale Einrichtungen im Sinne der Förderrichtlinie sind solche, deren angesprochene Zielgruppe aus mindestens 70 Prozent vulnerablen Personen besteht.

Als vulnerable Personen werden Menschen verstanden, die besonders unter den Folgen der Klimakrise leiden, da sie aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution und/oder aufgrund ihrer sozialen Situation nicht ausreichend in der Lage sind, sich gegen die Folgen der Klimakrise zu wappnen (z. B. ältere und pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen, psychisch beeinträchtigte Menschen, stationär untergebrachte Patient*innen, wohnungslose Menschen, geflüchtete Menschen, Kinder sowie aufgrund ihres sozialen Status benachteiligte Menschen).

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung der sozialen Einrichtung sind die Rechtsfähigkeit und die rechtliche Selbstständigkeit.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit die jeweilige Trägerschaft der Einrichtung.

1.2 Zielsetzung der Konzepte und Auswahlverfahren

Ziel des Förderschwerpunkts 1 ist die Analyse der Betroffenheit einer konkreten sozialen Einrichtung in Bezug auf klimatische Veränderungen sowie die Identifizierung prioritärer, geeigneter und wirksamer Maßnahmen für eine nachhaltige Klimaanpassung.

Im Einzelnen sollen die geförderten Konzepte folgendes leisten:

- die systematische Ermittlung der Betroffenheit der sozialen Einrichtung durch die Folgen der Klimakrise,
- mehrere Folgen der Klimakrise (z. B. Hitze, Trockenheit, Starkregen, Starkwind) adressieren,
- Synergien zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Betrachtung von naturbasierten Lösungen berücksichtigen,
- die (Gesamt-)Wirkung geeigneter Einzelmaßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung betrachten,
- prioritäre Handlungserfordernisse ableiten,
- über vorhandene Strukturen und Netzwerke in die Breite getragen werden, um Impulse zur Klimaanpassung in weiteren sozialen Einrichtungen zu setzen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Wohlfahrtsverbände oder kommunale Verbände, aber auch um anderweitige Zusammenschlüsse handeln.

Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehenden Fördermittel, erfolgt eine Auswahl besonders erfolgsversprechender Vorhaben anhand der folgenden Kriterien:

- Umfang der adressierten Klimarisiken (z. B. Hitze, Trockenheit, Starkregen, Starkwind),
- Größe und Struktur des Netzwerks der/des Antragstellenden.

- geografische Lage des Vorhabens (vgl. klimatische Hotspots nach [Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland](#), Kurzfassung, S. 112, Abb. 9, Darstellung 2031-2060 absolut).

Diese Informationen werden in der Vorhabenbeschreibung abgefragt. Bitte füllen Sie die entsprechenden Felder daher unter Beachtung der darin enthaltenen Hinweise vollständig aus.

2 Fördergegenstand: Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts

Der Förderschwerpunkt 1 richtet sich an Antragstellende, die im Rahmen der unter Kapitel 1.2 beschriebenen Zielsetzung ein Konzept zur nachhaltigen Anpassung an die Folgen der Klimakrise entwickeln wollen.

Die Konzepterstellung *muss* daher folgende inhaltliche Arbeitspakete verpflichtend enthalten:

- Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse der jeweiligen Einrichtung im Hinblick auf den Standort, das Personal und die vulnerable(n) Personengruppe(n).
- Entwicklung eines Klimaanpassungsplans für die soziale Einrichtung inklusive eines konkreten Maßnahmenpaketes je Einrichtung und Liegenschaft.
- Durchführung einer abschließenden Nachhaltigkeitsprüfung, d. h. komprimierte Evaluation des geplanten Maßnahmenpaketes auf die Frage: Können graue Maßnahmen durch naturbasierte Lösungen ersetzt werden? Falls nicht, wie können die grauen Maßnahmen mit der Umsetzung von naturbasierten Maßnahmen kombiniert werden (siehe dazu auch Erläuterung in den [FAQs](#))?
- Detailplanung und Kostenberechnung zur Umsetzung der identifizierten und priorisierten Maßnahmen: Ressourcen- und Meilensteinplan sowie Vorplanungen inklusive Kostenschätzung nach DIN 276/Leistungsphase 2 der Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI).

Darüber hinaus *kann* die Konzepterstellung folgende inhaltliche Arbeitspakete umfassen:

- Aktive Beteiligung der betroffenen Zielgruppen im Rahmen der Konzepterstellung, z. B. durch Workshops oder Ideenwettbewerbe.
- Ausarbeitung eines Konzeptbestandteils zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, um das Thema der Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen in vorhandenen Netzwerken und Verbreitungskanälen sichtbar zu machen.
- Ausarbeitung nicht-investiver Klimaanpassungsmaßnahmen, z. B. zur Sensibilisierung und Weiterbildung im Umgang mit klimabedingten Belastungen sowie zur Veränderung von internen Strukturen und Prozessen.
- Empfehlungen für ein Controlling und die Implementierung der Klimaanpassung als dauerhafte/langfristige Aufgabe.

Der Umfang der zu erstellenden Konzepte soll im Verhältnis zur Größe und der damit einhergehenden Kapazitäten des Antragstellers stehen.

Die Erstellung eines Konzeptes zielt auf die Umsetzung der darin abgeleiteten Maßnahmen ab. Um in einem folgenden Förderfenster einen entsprechenden Förderantrag in Förderschwerpunkt 2.1 zu stellen, ist es sinnvoll, sich mit den damit verbundenen Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte vertraut zu machen, um diese im aktuellen Antrag in Förderschwerpunkt 1 zu beachten.

3 Förderfähige Ausgaben

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die **innerhalb der Projektlaufzeit** anfallen.

Dazu zählen:

- Ausgaben für externe Dienstleister*innen (etwa (Landschafts-)Architektur-, Ingenieur*innen- oder andere Planungsbüros sowie Umweltberatungen) im Rahmen der Konzepterstellung.
- Sachausgaben zur (physischen) Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes (z. B. kartographische Darstellungen, Drucklegung).
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Personen und Mitarbeitenden.
- Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgaben für Dienstreisen zur Koordination, zur Vernetzung zwischen Einrichtungen oder zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Konzepterstellung.

Ausgaben, die in Förderschwerpunkt 1 nicht gefördert werden:

- Personalausgaben: Die administrative Umsetzung des Vorhabens sowie die Erarbeitung eines Folgeantrags müssen durch die betroffene soziale Einrichtung in Eigenleistung erbracht werden.
- Investive Maßnahmen.
- Ausgaben für Gegenstände oder technische Ausrüstung, die der Grundausstattung der betroffenen Einrichtung zuzurechnen sind.
- Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben.
- Pauschale Nebenkosten, Eventual- oder Bedarfspositionen.

4 Finanzierung

4.1 Zuwendungsart

Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höhe der Zuwendung wird im genehmigten Gesamtfinanzierungsplan festgehalten. Nachträgliche Erhöhungen des Budgets sind nicht möglich, auch wenn sich die tatsächlichen Ausgaben erhöhen sollten.

4.2 Förderquoten und -höhen

Es gelten die folgenden maximalen Förderquoten (vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit, vgl. [Förderrichtlinie Kapitel 6.2 und AnpaSo Beihilfe-Merkblatt](#)):

Förderquote in Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	Zielgruppe
80 Prozent	<ul style="list-style-type: none">• öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften, z. B. Kommunen oder die Kirche
90 Prozent	<ul style="list-style-type: none">• Finanzschwache Kommunen• nachweislich gemeinnützige Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften

Die maximale Fördersumme im Förderschwerpunkt 1 beträgt **70.000 €**.
Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel **12 Monate**.

Die Finanzierung der Eigenmittel und der Folgekosten muss sichergestellt sein. Drittmittel oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen oder Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden (siehe einzureichende Unterlagen in Kapitel 5). Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

5 Antragsverfahren

Das Bundesumweltministerium hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH als Projektträgerin mit der Umsetzung der Förderrichtlinie beauftragt. Alle für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens relevanten Unterlagen und Vorgänge müssen somit der Projektträgerin zur Verfügung gestellt werden.

Anträge können vom 15.05.2023 bis 15.08.2023 eingereicht werden.

Alle eingegangenen Anträge werden nach Ende der Einreichungsfrist gesichtet und ggf. einem Auswahlverfahren unterzogen (vgl. Kap. 1.2). Das Antragsverfahren ist einstufig.

5.1 Antragstellung und Fristen

Im Förderschwerpunkt 1 ist für jede soziale Einrichtung bzw. Liegenschaft ein eigener Förderantrag einzureichen.

Übergeordnete Trägerschaften können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. mehrere Einrichtungen in unmittelbarer räumlicher Nähe) für mehrere ihrer Einrichtungen einen gemeinsamen Antrag stellen. In diesem Fall ist für jede Einrichtung bzw. Liegenschaft eine eigene, vollständig ausgefüllte Vorhabenbeschreibung, inklusive einer eigenen Ausgabenschätzung, einzureichen.

Förderanträge sind **grundsätzlich über das [easy-Online-Portal des Bundes](#)** zu stellen. Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt.

Schritt 1

Die **Vorhabenbeschreibung** muss, bis auf die Online-Kennung, ausgefüllt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in der Anleitung der Vorhabenbeschreibung im ersten Reiter.

Schritt 2

Der **elektronische Förderantrag** (Antrag auf Ausgabenbasis = **AZA-Antrag**) ist in [easy-Online](#) unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich und fristgerecht einzureichen. Unter dem Reiter „Hilfe“ finden Sie auch das aktuelle Handbuch.

Eröffnen Sie einen neuen Antrag und füllen Sie das easy-Online-Formular aus. Achten Sie dabei darauf, die Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ auszuwählen.

Schritt 3

Relevante Anlagen zum Antrag (Ausgabenberechnung, Fotos etc., s. auch Kap. 5.2 und 5.3) müssen im PDF-Format in easy-Online hochgeladen werden.

Schritt 4

Die **Vorhabenbeschreibung** muss im Excel- und im PDF-Format über das [Portal Jira](#) hochgeladen werden:

1. Dafür [registrieren](#) Sie sich über Jira unter Angabe Ihrer E-Mailadresse. Sie erhalten im Anschluss eine E-Mail mit einem Link zur Registrierung.
2. Bitte folgen Sie diesem Link aus der E-Mail und [melden sich](#) unter Angabe Ihres Namens und einem individuellen Passwort [an](#). Das Passwort ist von Ihnen frei wählbar und hat keine besonderen Anforderungen.
3. Danach folgen Sie bitte [diesem Link](#) und geben in der Eingabemaske Folgendes an:
 - Die neunstellige Online-Kennung Ihres easy-Online Antrags (diese finden Sie auf der ersten Seite des easy-Online-Antrags rechts oben, neben der Adresse des Projektträgers)
 - Namen der/des Antragstellenden
 - Hochladen Vorhabenbeschreibung im Excel- und PDF-Format
4. Schließen Sie den Vorgang mit dem „Erstellen“-Button ab.

Schritt 5

Abschließend muss die automatisch generierte und von Ihnen **ausgedruckte Version des AZA-Antrags** rechtsverbindlich von der/den bevollmächtigten Person(en) unterschrieben werden und postalisch innerhalb von zwei Wochen nach dem Hochladen bei easy-Online an die ZUG gesendet werden.

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)
Stresemannstr. 69-71
10963 Berlin

Frist zur Einreichung

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist sind der Eingang der elektronischen Version via „easy-Online“ und der Eingang der postalischen Version innerhalb von zwei Wochen.

5.2 Pflichtunterlagen

Anträge werden ausschließlich angenommen, wenn die Pflichtunterlagen fristgerecht eingereicht werden.

- **Vorhabenbeschreibung (VHB):**
 - Die für den **Förderschwerpunkt 1** zur Verfügung gestellte Vorlage im Excel-Format werden. Die Vorlage enthält Ausfüllhinweise für jedes Eingabefeld.
 - Zum Ausfüllen der Vorhabenbeschreibung ist das Programm Microsoft Excel in einer Version ab 2010 nötig.
- **AZA-Antrag**
- **Ausgabenschätzung:** Jeder Antrag muss eine nachvollziehbare Ausgabenschätzung enthalten. Die Ausgabenschätzung für die Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes erfolgt in einer vorgegebenen Struktur in der Vorhabenbeschreibung für Förderschwerpunkt 1 in Excel. Die Vorlage ist zwingend zu verwenden.

Anforderungen an die Ausgabenschätzung

Für jedes verpflichtende sowie für jedes weitere Arbeitspaket sind folgende Informationen bereit zu stellen:

- Kurze Beschreibung der Vorgehensweise sowie der Zuständigkeiten externer Beratungsunternehmen.
- Ansatz des vorgesehenen Arbeitsumfangs (Beratungstage) sowie Tagessatz.
- Angaben zu Zeit- und Meilensteinplanung.

Im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung werden die Ausgaben für die Auftragsvergabe auf Grundlage der Angaben im Arbeitsplan automatisch berechnet.

Sollten Sie unsicher sein, welcher Arbeitsaufwand für ein externes Unternehmen anzusetzen ist, können Sie vor Antragstellung unverbindliche Angebote oder Rechnungen vergleichbarer Leistungen nutzen bzw. anfordern oder die Schätzung der Ausgaben durch andere Quellen wie Recherchen, z. B. per Telefon oder Internet, ermitteln.

Bitte beachten Sie dabei jedoch die Hinweise zum Vorhabenbeginn und zu geltenden Vergabebestimmungen (siehe Erläuterungen Kapitel 6).

Weitere Ausgabenpositionen (z. B. zur Öffentlichkeitsarbeit) können zusätzlich im Ressourcenplan der Vorhabenbeschreibung integriert werden. Legen Sie bitte zu jeder Ausgabenposition dar, wie Sie die Ausgaben berechnen:

- Sachausgaben: Angabe von Anzahl und Einzelpreis.
- Dienstreisen: Separate Aufschlüsselung von Ausgaben für Bahn, Unterkunft, Tagegelder je Reise und Person.
- weitere Auftragsvergabe: Begründung von Stundensatz und Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitspakete, möglichst aufgegliedert in relevante Zwischenschritte oder unverbindliche Angebote.
- Mieten: Kurze Begründung

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise direkt in der Vorhabenbeschreibung.

5.3 Weitere einzureichende Unterlagen

Neben den oben genannten Pflichtunterlagen müssen, je nach Rechtspersönlichkeit der*des Antragstellenden, weitere Unterlagen eingereicht werden. Die folgende Tabelle fasst Pflichtunterlagen und die weiteren einzureichenden Unterlagen zusammen.

einzureichende Unterlagen ¹	Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts ² (z. B. Kommune)	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts • Stiftungen des öffentlichen Rechts • gemeinnützige private Unternehmen
Pflichtunterlagen (siehe Kapitel 5.2³)		
<ul style="list-style-type: none"> • AZA-Antrag • Vorhabenbeschreibung • Ausgabenschätzung für alle Einzelpositionen 	x	x
weitere einzureichenden Unterlagen		
Nachweis der Zeichnungsberechtigung (z. B. Handelsregisterauszug, Vereins- oder Gemeinderegisterauszug, Vollmacht)	x	x
Satzung/Gesellschaftervertrag		x
Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. in Form eines Freistellungsbescheides vom Finanzamt)		x

¹ Bitte benennen Sie alle Dateien nach folgendem Schema: Online-Kennung_Datum (JJMMTT)_Inhalt. Die Online-Kennung wird beim Absenden des elektronischen AZA-Antrags erzeugt.

² Ausgenommen sind Bundesländer und deren Einrichtungen.

³ Die Pflichtunterlagen sind zwingend postalisch einzureichen, wenn Antragstellende über keine elektronische Signatur verfügen.

einzureichende Unterlagen ¹	Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts ² (z. B. Kommune)	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen des privaten Rechts • Stiftungen des öffentlichen Rechts • gemeinnützige private Unternehmen
ggf. Nachweis der Finanzschwäche ⁴	(x)	
schriftliche Bestätigung zu verfügbaren Eigenmitteln ⁵	x	x
ggf. Nachweis über Drittmittel (z. B. Zuwendungs-, Fördermittel- oder Spendenbescheid) bzw. Absichtserklärung	(x)	(x)
Jahresabschlüsse ⁶		x

Weitere Unterlagen können von der ZUG im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

⁴ Die Finanzschwäche der Kommune ist nachzuweisen durch (a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder (b) Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht. In den letzteren beiden Fällen ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

⁵ Bestätigungen/Nachweise über die Verfügbarkeit vorgesehener Eigenmittel (z. B. auf Grundlage einer aktuellen Bankauskunft für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen oder einer Bestätigung der Einstellung der Eigenmittel in den laufenden Haushaltsplan für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

⁶ Die Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Jahre für gemeinnützige Unternehmen der Privatwirtschaft sowie Vereine, Verbände und Stiftungen.

6 Weitere Hinweise

Beginn der Projektlaufzeit

Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn die*der Antragsstellende zum Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt der Förderung geschlossen werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Beginn eines Vergabeverfahrens vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder der Zuschlag für eine Auftragsvergabe auf Grundlage eines früher eingeholten Angebots einen Widerruf der Zuwendung nach sich ziehen kann.

Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht möglich.

Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit wird gemeinsam mit der ZUG festgelegt. Sie beinhaltet alle Schritte von der Bestandsaufnahme bis hin zur Fertigstellung des Anpassungskonzepts durch den externen Dienstleistenden. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden. Zahlungsanforderungen können nur innerhalb der Projektlaufzeit bei der ZUG gestellt werden. Die Gelder müssen dann nach Anforderung innerhalb von sechs Wochen verausgabt werden.

Projektlaufzeit und Auftragsvergabe

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

Die Auftragsvergabe (Vertragsschluss) darf nach Bescheiderhalt und vor Beginn der Projektlaufzeit erfolgen. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb der Projektlaufzeit liegt. Die Projektlaufzeit wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb der Projektlaufzeit erbracht werden.

Dienstreisen

Bitte beachten Sie die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes bzw. das für Sie geltende Landesreisekostengesetz. Bitte geben Sie explizit an, welches Reisekostengesetz bei Ihnen Anwendung findet. Reichen Sie als Anlage zu Ihrem Antrag bitte eine Übersicht ein, aus der hervorgeht, wie sich die Ausgaben für Reisen zusammensetzen (Anzahl Reisende, geplante Reiseziele, Ausgaben für Reiseverkehrsmittel, Unterkunft, Tagesgelder).

Bitte prüfen Sie im Hinblick auf den Klimaschutz, ob Dienstreisen notwendig sind oder ob diese auch durch digitale Austauschformate ersetzt werden können. Bei der Durchführung von Dienstreisen ist die Bahn als Beförderungsmittel vorzuziehen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Generelle Förderbestimmungen werden durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid geregelt. Im Rahmen der Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) finden die ANBest-GK (für Gebietskörperschaften) ANBest-P (für alle

anderen Zuwendungsempfängenden in AnpaSo) Anwendung. Die Nebenbestimmungen, Richtlinien und weitere Hinweise für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) können im [Formularschrank des Bundesumweltministeriums](#) abgerufen werden. Weitere projektspezifische Nebenbestimmungen können im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

Beihilfe

Förderungen von wirtschaftlich tätigen sozialen Einrichtungen können beihilferechtlich relevant sein und sind ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die ZUG gGmbH prüft bei Förderanträgen daher grundsätzlich, ob Antragsstellende im Sinne des EU-Beihilferechts wirtschaftlich oder regional tätig sind und ob eine Beihilfe vorliegt. Dazu werden bestimmte Informationen in der Vorhabenbeschreibung abgefragt. Sollte ein geplantes Vorhaben als beihilferechtlich relevant eingestuft werden, kann eine Förderung ggf. über die De-minimis-Verordnung oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgen (vgl. [Kapitel 6 Förderrichtlinie sowie AnpaSo Beihilfe-Merkblatt](#)).

Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss der ZUG nach Abschluss des Vorhabens nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis (VN) besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis und kann über profi-Online eingereicht werden. Dem Bericht sind außerdem eine Übersicht aller Zahlungsbelege in Tabellenform (Belegliste) sowie ggf. Rechnungsbelege beizufügen.

Kommunen/Landkreise/Gebietskörperschaften mit einer Zuwendung unter 25.000 € erhalten die Auszahlung der Fördergelder erst nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

7 Beratungsmöglichkeiten

- Bei Fragen zu Fördervoraussetzungen und Antragsstellung in AnpaSo berät Sie die **Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH** gern.

Alle wichtigen Informationen sowie relevante Unterlagen zum Download finden Sie auf der [Website der ZUG](#).

- Bei übergeordneten Fragen zum Thema Klimaanpassung und bei Beratungsbedarf zur Umsetzung von Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (insbesondere durch Praxisbeispiele) sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten können Sie sich kostenlos durch das **ZentrumKlimaAnpassung (ZKA)** beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie auf des [Website des ZKA](#).